



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 13.10.1998

**Entwicklungszusammenarbeit: a) Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien), b) Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien). Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz - II A 1 - 8.50.02 - 7/98 - u. d. Finanzministeriums B 1230,- 17 - IV B 2 - v. 13. 10. 1998**

---

### Entwicklungszusammenarbeit:

a)

**Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien),**

b)

**Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien).**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres  
und Justiz - II A 1 - 8.50.02 - 7/98 -  
u. d. Finanzministeriums B 1230,- 17 - IV B 2 -  
v. 13. 10. 1998

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

1

Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten.) **Anlage 1** enthält Regelungen für Beschäftigte, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und dazu beurlaubt werden. **Anlage 2** enthält Regelungen für solche Beschäftigte, die nur für kurze Zeit - nicht länger als drei Monate - in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.

2

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 1998 in Kraft.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

**MBI. NRW. 1998 S. 1262, geändert durch RdErl. v. 30. 1. 2001 (MBI. NRW. 2001 S. 426).**

## Anlagen

---

### **Anlage 1 (Anlage02)**

[URL zur Anlage \[Anlage02\]](#)

### **Anlage 2 (Anlage01)**

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)